

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11

5001 Aarau

Telefon 062 837 18 18

info@aihk.ch

www.aihk.ch · www.ahv-aihk.ch

Wirtschaftspolitisches Mitteilungsblatt
für die Mitglieder der AIHK



**Aargauische Industrie- und
Handelskammer**

MITTEILUNGEN

Ja zu einem Quorum im Grossratswahlgesetz

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Am 27. November finden vier kantonale Volksabstimmungen statt. Auf die beiden, welche für die Wirtschaft relevant sind, gehen wir nachstehend ein. Mit der Einführung eines Quorums im Grossratswahlgesetz wird eine Forderung der AIHK erfüllt. Damit kann die parteipolitische Zersplitterung im Grossen Rat reduziert werden. Das fördert die Effizienz des Ratsbetriebs. Die Zusammenlegung von Amts- und Rechnungsjahren verdient ebenfalls Zustimmung (vgl. Parolenkasten auf Seite 84).

**VOLKS-
ABSTIMMUNGEN
VOM 27. 11. 2011**

Am 24. Februar 2008 wurde vom Volk ein neues Grossratswahlgesetz beschlossen. Dies geschah in erster Linie, um den Anforderungen des Bundesgerichts gerecht zu werden, wie ein Blick in das seinerzeitige Abstimmungsbüchlein zeigt: «Aufgrund der Verkleinerung des Grossen Rats auf 140 Sitze vergrösserte sich der in den einzelnen Wahlkreisen erforderliche Stimmenanteil zur Erlangung eines Sitzes im Grossen Rat (natürliches Quorum). Je nach Bezirk sind für einen Sitz zwischen 3% und 14% der Stimmen erforderlich. Das Bundesgericht hat im Jahr 2004 entschieden, dass natürliche Quoren einen Wert von 10% nicht übersteigen dürfen und dass deshalb das geltende aargauische Wahlsystem der Bundesverfassung widerspricht. Das Bundesgericht hat zwar gestattet, die Grossratswahlen 2005 noch nach bisherigem Recht durchzuführen. Es hat aber auf die Grossratswahlen 2009 hin eine Revision des aargauischen Wahlsystems verlangt.»

Das Grossratswahlgesetz ist verbesserungsbedürftig

Der Grosse Rat hatte in der ersten Lesung nach intensiven Diskussionen noch ein Quorum vorgesehen (eine Partei müsste mindestens in einem Bezirk 5 Prozent aller Parteistimmen erreichen, um an der Ober-

teilung teilzunehmen). In der Schlussabstimmung der zweiten Beratung verzichtete er dann aber auf die Einführung eines Quorums. In dieser Fassung kam die Vorlage zur Abstimmung.

Der Regierungsrat äusserte sich damals zur Quorumsfrage zurückhaltend: «In der Schlussabstimmung der 2. Beratung hat der Grosse Rat jedoch auf die Einführung eines Quorums verzichtet. Damit hat der Grosse Rat demokratischen Überlegungen und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Erfolgswertgleichheit (jeder Stimme im Kanton soll möglichst gleiches Gewicht zukommen, «one person, one vote») hohes Gewicht beigemessen. Dies hat zur Folge, dass die politischen Kräfteverhältnisse im Parlament genau abgebildet werden.

Aus staatspolitischen Gründen kann der Regierungsrat der vorgeschlagenen Lösung zustimmen. Der Kanton Aargau erhält damit rechtzeitig ein verfassungskonformes Wahlmodell. Modellrechnungen auf der Basis der Grossratswahlen 2005 haben zudem gezeigt, dass die Unterschiede bei der Sitzverteilung mit und ohne Quorum nur geringfügig gewesen wären (0–2 Sitze pro Partei). » (Stellungnahme im Abstimmungsbüchlein)

Gegen «Doppelten Pukelsheim» ohne Quorum

Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) sagte im Hinblick auf die damalige Volksabstimmung einstimmig Nein zum Grossratswahlgesetz.

Er begründete dieses Nein wie folgt: «Das vorgeschlagene Wahlsystem führt zu einer Zersplitterung im Parlament, weil weniger als ein Prozent der Stimmen für den Einzug einer Gruppierung in den Grossen Rat genügen. Aus Sicht der AIHK überwiegen die Nachteile des «Doppelten Pukelsheims» ohne Quorum gegenüber dessen Vorteilen. Für die AIHK wäre eine Zustimmung zu diesem Wahlsystem nur denkbar, wenn es mit einem Quorum kombiniert würde.

Als Alternative ist auch das bisherige Wahlsystem, verbunden mit einer Gebietsreform, denkbar. Dadurch könnten die Grossratssitze wie bis anhin in einem einstufigen Verfahren auf Ebene der Wahlkreise verteilt werden. Das ganze System würde einfacher und transparenter.»

Diese Aussagen gelten auch heute noch vollumfänglich.

Besser spät als nie ...

Zurzeit gehören dem Grossen Rat Vertreterinnen und Vertreter von 11 Parteien sowie ein Parteiloser an. Für die vier kleinsten Parteien sitzen jeweils vier, zwei und zwei Mal je ein Vertreter im Parlament.

In der Zwischenzeit wohl aufgrund der mit den Vertretungen der Splitterparteien gemachten Erfahrungen im Ratsbetrieb schloss sich der Grosse Rat unserer Beurteilung an. Er überwies gegen den Willen des Regierungsrats eine Motion die verlangt, dass für die Grossratswahlen eine Wahlsperre (Quorum) eingeführt wird. Vertreter von Kleinstparteien – die sich zum Teil nicht einmal einer Fraktion angeschlossen haben – lähmen nach Auffassung vieler Grossrätinnen und Grossräte den Politbetrieb mit unzähligen Einzelvorstössen, ohne dass ein Gewinn an Demokratie zu verzeichnen wäre. Gemäss Vorlage muss eine Partei entweder mindestens in einem Bezirk fünf Prozent der Stimmen (Bezirksquorum) oder im ganzen Kanton einen Wähleranteil von mindestens drei Prozent (kombiniertes Quorum) erhalten.

Eher widerwillig arbeitete die (zwischenzeitlich neu zusammengesetzte) Regierung daraufhin eine Vorla-

ge aus, wie der Blick in die Botschaft für die zweite Lesung zeigt: «Der Regierungsrat stellt den Antrag, die Vorlage gemäss dem Ergebnis der 1. Beratung vom 1. März 2011 zu beschliessen, auch wenn er eine Wahl des Grossen Rats ohne ein Quorum vorziehen würde.»

Die Einführung dieses Quorums war bis zum Schluss umstritten. Der Grosse Rat stimmte ihr mit 68 gegen 53 Stimmen zu. Weil die Gesetzesänderung nicht von der hierfür notwendigen absoluten Mehrheit des Grossen Rates gutgeheissen wurde, kommt es zu einer Volksabstimmung.

Zustimmung der AIHK zum Quorum

Die AIHK erachtet die Einführung eines Quorums als wichtig. Damit wird die Zersplitterung eingedämmt und dadurch das Finden von Lösungen vereinfacht.

Durch die Einführung eines kombinierten Quorums wird sichergestellt, dass Parteien, die gesamtkantonal fünf Sitze (und damit Fraktionsstärke) erreichen und deshalb von einer gewissen Bedeutung sind, nicht am Bezirksquorum scheitern. Auf diese Weise wird auch den Minderheiten Rechnung getragen.

Der Kammervorstand hat aus den dargelegten Gründen einstimmig die JA-Parole zur Einführung eines Quorums im Grossratswahlgesetz beschlossen.

Neu: Amtsjahr = Rechnungsjahr

Zurzeit beginnen und enden im Kanton Aargau die Amtsjahre je nach Behörde an anderen Terminen. Die vierjährigen Amtsperioden des Grossen Rats, des Regierungsrats sowie der Bezirks- und Kreisbehörden (zum Beispiel Friedensrichterinnen und Friedensrichter) laufen heute jeweils ab 1. April und enden vier Jahre später Ende März. Demgegenüber sind die Amtsjahre der Mitglieder von Gemeindebehörden deckungsgleich mit den Kalenderjahren. Die vom Parlament gewählten Behördenmitglieder (bspw. Oberrichterinnen und Oberrichter) treten ihr Amt regelmässig am 1. Oktober desjenigen Jahrs an, in dem die Legislatur des Grossen Rats beginnt.

Eine im Jahr 2008 eingereichte Motion verlangt die Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar. Damit soll eine Kongruenz zwischen den finanziellen Verantwortlichkeiten und den Amtstätigkeiten hergestellt werden.

Zur Umsetzung der erwähnten Motion wird vorgeschlagen, die nächste Amtsperiode (2013 ff.) des Grossen Rats und des Regierungsrats um drei Monate zu verkürzen. Sie soll somit vom 1. April 2013 bis am 31. Dezember 2016 dauern. Eine analoge Anpassung des Beginns der Legislatur drängt sich auch bei den Bezirks- und Kreisbehörden auf. Des Weiteren ist es zweckmässig, den Beginn der Amtsdauer der vom Grossen Rat gewählten Gremien (Oberrichterinnen und Oberrichter) auf die Mitte der Legislatur des Parlaments zu verschieben.

Weil bei diesem grundsätzlich unbestrittenen Vorhaben die Kantonsverfassung geändert wird, ist eine obligatorische Volksabstimmung notwendig. Der Grosse Rat stimmte der Vorlage mit 103 gegen 6 Stimmen zu.

Der Vorstand der AIHK sagt Ja zur Angleichung von Amts- und Rechnungsjahren. Zusammen mit der im kommenden Jahr (endlich) umgesetzten gleichzeitigen Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates ergibt sich daraus eine klare Vereinfachung.

Die Jagd nützt und schützt

Die Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben» fordert ein Verbot der Treibjagd durch Hunde, Menschen oder Hilfsmittel aller Art. Dafür wird eine Verfassungsänderung vorgeschlagen.

Die Volksinitiative erschwert eine tierschonende und effiziente Regulierung der Wildbestände. Sie gefährdet das Ziel, die Schäden im Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Die Begrenzung der von Wildtieren verursachten Schäden kann gemäss Aussagen der kantonalen Verwaltung nämlich nur teilweise durch die Einzeljagd gewährleistet werden.

Im November 2005 wurde eine gleichlautende Initiative vom Stimmvolk mit 92'000 gegen 52'000 Stimmen abgelehnt. Das gleiche Anliegen erneut zu bringen, zeugt von wenig Respekt vor dem Volkswillen. Die Initiative ist deshalb auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Der Vorstand der AIHK sagt deshalb Nein.

Schweizer Wirtschaft für eine glaubwürdige Klimapolitik

von Jan Krejci, lic. iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



In der Wintersession wird das neu zusammengesetzte Schweizer Parlament unter anderem die Revision des CO₂-Gesetzes weiterbehandeln. Es wird sich mit der Frage beschäftigen müssen, wieso bewährte Massnahmen zum Klimaschutz gestrichen wurden. Die Wirtschaft hat mit freiwilligen Massnahmen mehr als 4 Millionen Tonnen CO₂ reduziert. Dies entspricht 80 Prozent aller Emissionsreduktionen der Schweiz – ein eindrücklicher Tatbeweis für den Klimaschutz.

UMWELTPOLITIK

Anfang 2008 wurde vom Verein Klimainitiative die eidgenössische Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» eingereicht. Damit war die Revision des CO₂-Gesetzes eingeläutet. Die Volksinitiative zielt darauf ab, den Klimaschutz in der Bundesverfassung zu verankern und die vom Menschen im Inland verursachten Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 30 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Im Falle einer Annahme und Umsetzung der Initiative müsste die Schweiz zur Erreichung des ambitionierten Inlandziels gänzlich auf die Nutzung von flexiblen Mechanismen (u.a. internationaler

Emissionshandel) verzichten. Das Kyoto-Protokoll, die Grundlage des heutigen CO₂-Gesetzes, dagegen sieht diese flexiblen Mechanismen ausdrücklich vor.

Gegenvorschlag des Bundesrats

Der Bundesrat stand dem Anliegen der Volksinitiative grundsätzlich positiv gegenüber, bemängelte aber die unnötige Verengung der Palette möglicher Reduktionsmassnahmen. Ausserdem hielt er fest, dass die Schweiz beim Festsetzen der Höhe eines Reduktionsziels das Vorgehen international abstimmen

müsse. Das globale Klimaproblem liesse sich nur gemeinsam mit anderen Staaten wirksam bekämpfen. Der Bundesrat hat deshalb einen ausgewogenen indirekten Gegenvorschlag unterbreitet, der ein Reduktionsziel von grundsätzlich minus 20 Prozent und eine allfällige Erhöhung auf minus 30 Prozent vorsieht, für den Fall dass sich die EU als wichtigster Handelspartner und andere Industrieländer ebenfalls für ein vergleichbares Ziel entscheiden. Dabei enthielt der bundesrätliche Gesetzesentwurf explizit die Regelung, dass die Reduktion der CO₂-Emissionen je zur Hälfte mit Massnahmen im In- und Ausland erlaubt sei. Ausserdem wurde die Möglichkeit für Unternehmen beibehalten, sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen, wenn sie freiwillige Reduktionsmassnahmen vornehmen. Mit der Befreiung sollte die Wirtschaft nicht von der Pflicht, die Umwelt zu schonen, entbunden werden, sondern man wollte ihr ermöglichen unter Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Aspekten den effizientesten Weg zu beschreiten. Die Wirtschaft unterstützte das Reduktionsziel von minus 20 Prozent und die Möglichkeit einer Kompensation im In- und Ausland, forderte aber eine Stärkung der in der Praxis bewährten, freiwilligen Massnahmen.

Streichkonzert im Parlament

Die eidgenössischen Räte bejahten in der Folge das 20-Prozent-Reduktionsziel, strichen aber unter anderem die Möglichkeit für Unternehmen, sich durch freiwillige Massnahmen von der CO₂-Abgabe befreien zu können. Sie entschieden im Weiteren gegen die Bedenken des Bundesrats und der Wirtschaft, dass die Reduktion der CO₂-Emissionen allein im Inland erfolgen solle.

Der Verzicht auf flexible Mechanismen und auf die Nutzung ausländischer Emissionszertifikate führt aber zu einer übermässigen Belastung der Schweizerischen Wirtschaft. Economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband und TCS forderten deshalb vom Parlament ein Rückkommen zu beschliessen und drohten mit dem Referendum, falls drei Bedingungen nicht erfüllt würden: Die Reduktion des Treibhausgases Kohlendioxid soll nicht alleine im Inland, sondern auch mit günstigeren Massnahmen im Ausland möglich bleiben. Die Grundlagen zur Fortführung der bewährten freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft (Energieagentur der Wirtschaft, Stiftung Klimarappen) müssen beibehalten werden. Auf die vorgesehene CO₂-Abgabe auf Treibstoffen ist zu verzichten. In der letzten Session strich das Parlament dann zwar

die unpopuläre Treibstoffabgabe, die beiden anderen wichtigen Forderungen blieben aber unerfüllt.

Aktion Glaubwürdige Klimapolitik

Gleichzeitig mit der Äusserung der drei Forderungen wurde eine Mobilisierungsaktion für einen erfolgreichen Klimaschutz gestartet (www.co2.ch). Innert kurzer Zeit schloss sich eine Vielzahl von Branchen, Wirtschaftsverbänden und Unternehmen zusammen und setzten so gegenüber der Politik ein starkes Zeichen. Die Forderung der Wirtschaft wurde in der Öffentlichkeit allerdings nicht verstanden und unter anderem als «verwirrt» bezeichnet. Wieder einmal stellte sich die Wirtschaft gegen den Umweltschutz, wurde kritisiert. Die an der Aktion teilnehmenden Unternehmen wurden über Social-Media-Kanäle unter massiven Druck gesetzt und zum Rückzug ihrer Unterstützung gezwungen.

Doch wehrt sich die Wirtschaft tatsächlich gegen eine Reduktion der CO₂-Emissionen? Ist ihr die Umwelt egal? Oder ist sie wirklich gegen den Umweltschutz? Das Gegenteil ist der Fall! Die Wirtschaft nimmt die Umweltpolitik ernst und will sich konstruktiv beteiligen. Beispielsweise lud die AIHK Prof. Dr. Thomas Stocker, Klima- und Umweltphysiker und Co-Autor des UNO-Klimaberichts, als Gastreferent («Klimaschutz: Korsett oder Jahrhundert-Chance?») an ihre Generalversammlung 2009 ein und beteiligte sich unter anderem am Verein Geothermische Kraftwerke Aargau. Economiesuisse hat dieses Jahr den Tag der Wirtschaft zum Thema «Ökologische Herausforderung – die Schweizer Wirtschaft geht voran» veranstaltet. Dabei zeigte Rolf Soiron, Verwaltungsratspräsident von Holcim und Lonza, in einem aufschlussreichen Gastreferat auf, dass Nachhaltigkeit und Wirtschaft kein Widerspruch ist und dass CO₂-Reduktion und nachhaltiges Wirtschaften geschäftlich Sinn machen. Holcim beispielsweise hat mit zahlreichen Verbesserungen im Produktionsablauf ihren CO₂-Ausstoss auf 20 Prozent unter den Stand von 1990 gesenkt.

Wirtschaft schützt Klima

Die Schweizer Wirtschaft hat in den letzten Jahren den Tatbeweis für ihr Engagement im Klimaschutz geliefert. Mit der Energie-Agentur der Wirtschaft, der Stiftung Klimarappen sowie den Vereinbarungen der Zementindustrie hat sie pro Jahr mehr als 4 Millionen Tonnen CO₂ eingespart. Die Schweiz hat sich insgesamt – also Wirtschaft, Verkehr und Gebäude zusam-

men – zu einer Reduktion von 4,8 Millionen Tonnen CO₂ verpflichtet.

Die Einsparungen durch die Wirtschaft wurden durch freiwillige Leistungen erbracht. Dies zeigt, dass freiwillige Massnahmen auf marktwirtschaftlicher Basis funktionieren. Statt die Übererfüllung der vom geltenden CO₂-Gesetz vorgegebenen Ziele zu honorieren, will die Mehrheit des Parlaments nun das Erfolgsmodell zugunsten eines staatlichen Dirigismus zerschlagen. Dies ist nicht nachvollziehbar und kontraproduktiv.

Für ökonomischen Umweltschutz

Der Wirtschaft ist Klimaschutz wichtig. Die AIHK anerkennt, dass die Klimaerwärmung 2 Grad nicht übersteigen darf, und unterstützt deshalb Massnahmen, die zur Reduktion von CO₂-Emissionen führen. Um dieses globale Problem zu lösen, bedarf es aber weltweiter Anstrengungen und die Festlegung von verbindlichen CO₂-Begrenzungen für sämtliche Länder. Wie die angestrebten Ziele eingehalten werden können, darüber gehen die Meinungen aber offensichtlich auseinander. Schlussendlich spielt es für den Klimaschutz aber keine Rolle, welcher Weg gewählt wird, solange die CO₂-Emissionen weltweit sinken.

Aus unserer Sicht sollte die Politik aufgrund von wissenschaftlichen Grundlagen und international koordiniertem Vorgehen die Ziele festlegen. Sie sollte aber dem Markt den Weg dorthin überlassen. Dieser wird den effizientesten und für alle günstigsten Weg weisen. Dem Klima ist es schliesslich egal, wo ein Franken eingesetzt wird. Wenn ein eingesetzter Franken im Ausland eine fünf Mal grössere Wirkung

entfalten kann, sollte er zu Gunsten des Klimas im Ausland investiert werden. Auslandkompensationen müssen deshalb möglich bleiben.

Auf bewährtem Weg bleiben

Das CO₂-Gesetz wird in der Wintersession erneut von den Eidgenössischen Räten behandelt. Es bleibt zu hoffen, dass das neu zusammengesetzte Parlament die Errungenschaften der Schweizer Wirtschaft zu würdigen weiss und auf seinen Entscheid zurückkommt. Der bisherige Weg der Schweiz in der Klimapolitik, indem auf Anreize, freiwillige Massnahmen und Investitionen der Wirtschaft gesetzt wurde, hat sich als erfolgreich erwiesen. Auch die künftige Klimapolitik sollte deshalb weiterhin auf Praxisnähe, Machbarkeit und erprobte Instrumente ausgerichtet bleiben. Die Wirtschaft ist sich ihrer Verantwortung bewusst und ist auch nach Auslaufen des Kyoto-Protokolls im nächsten Jahr bereit, in der Periode 2012 bis 2020 einen wesentlichen Beitrag zur Lösung beizutragen. Dazu benötigt sie jedoch weiterhin einen möglichst grossen Handlungsspielraum. Die AIHK ist davon überzeugt, dass im Klimaschutz die Wirtschaft nicht das Problem, sondern die Lösung ist!

Forderungen der AIHK:

- 20 Prozent Emissionsreduktion bis 2020 wird bejaht.
- Beibehaltung der flexiblen Massnahmen im Inland und Ausland, um das Gesamtziel zu erreichen.
- Weiterführung der bewährten freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft (u.a. Energieagentur der Wirtschaft, Stiftung Klimarappen) statt staatlichem Dirigismus.
- Die Leistung der Wirtschaft ist anzuerkennen. Mit freiwilligen Massnahmen hat die Wirtschaft 80 Prozent aller CO₂-Emissionsreduktionen der Schweiz vollbracht.

Wird das Verjährungsrecht tatsächlich einfacher?

von Marco Caprez, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Die Verjährung setzt dem Gläubiger einen Zeitrahmen, seine Forderung einzutreiben. Ist eine Forderung nämlich verjährt, ist sie grundsätzlich nicht mehr einbringlich. In der Schweiz gelten unterschiedliche Fristen, was das Verjährungsrecht kompliziert macht. Der Bundesrat sah sich daher veranlasst, die Verjährungsregeln im Interesse der Rechtssicherheit anzupassen und zu vereinfachen. Aus Sicht der AIHK bringt der Vorentwurf nicht mehr Sicherheit. Vielmehr führt er zu mehr Unsicherheit und ist in dieser Form abzulehnen.

ALLGEMEINES
VERTRAGS- UND
DELIKTSRECHT

Das geltende Schweizer Verjährungsrecht ist heterogen und ziemlich kompliziert. Nebst den allgemeinen Bestimmungen, bspw. über den Beginn,

die Unterbrechung oder das Ende der Fristen, die grundsätzlich auf sämtliche privatrechtlichen Forderungen anwendbar sind, gibt es je nach

Rechtsgrund unterschiedliche Verjährungsbestimmungen.

Ansprüche aus Vertrag verjähren grundsätzlich nach zehn Jahren. Eine wichtige Ausnahme bilden Lohnforderungen im Arbeitsverhältnis, welche nach fünf Jahren verjähren. Eine wesentlich kürzere Verjährungsfrist ist auf Forderungen aus unerlaubter Handlung anwendbar (z.B. bei der Verursachung eines Autounfalls). Diese verjähren bereits nach einem Jahr seit Kenntnisnahme vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen. Man nennt die entsprechende Frist die **relative Verjährungsfrist**.

Nun kann es vorkommen, dass ein Geschädigter während mehrerer Jahre nichts über einen Schaden bzw. dessen Verursacher, also die Person des Ersatzpflichtigen, erfährt. Damit in einem solchen Fall nicht während Jahrzehnten Unsicherheit herrscht, gibt es eine (absolute) zeitliche Beschränkung. Spätestens zehn Jahre nach dem Tag der Ausführung einer schädigenden Handlung verjährt eine solche Forderung. Diese zehnjährige Frist nennt man **absolute Verjährungsfrist**.

Experten sind sich weitgehend einig, dass die geltende Regelung zu stossenden Ergebnissen führen kann: Eine Ersatzforderung kann nämlich verjähren, bevor der Geschädigte den Schaden überhaupt zur Kenntnis genommen hat. Insbesondere bei (körperlichen) Spätschäden, welche bspw. durch Asbest verursacht wurden und erst viele Jahre später auftreten, wäre die Verjährung schon eingetreten, bevor die Geschädigten rechtliche Schritte einleiten können. Eine Klage gegen einen Versicherer wäre entsprechend nicht erfolgsversprechend.

Bei einer Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung betragen die relative und absolute Verjährungsfrist ebenfalls ein bzw. zehn Jahre, allerdings beginnen sie nicht zum exakt selben Zeitpunkt, da es sich nicht um Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen, sondern um Bereicherungsansprüche handelt. Eine ungerechtfertigte Bereicherung liegt etwa vor, wenn einem Kontoinhaber irrtümlicherweise Bargeld gutgeschrieben wird, obwohl er gar keinen Anspruch darauf hätte.

Aktuelle Verjährungsfristen

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| ▪ Aus Vertrag: | Grundsatz: 10 Jahre |
| ▪ Aus Delikt: | Relative: 1 Jahr |
| | Absolute: 10 Jahre |
| ▪ Aus ungerechtfertigter Bereicherung | Relative: 1 Jahr |
| | Absolute: 10 Jahre |

Hinzu kommen noch Rechtsfiguren, die eine Mischform zwischen Vertrag und Delikt einnehmen, von der Rechtslehre und der Rechtsprechung aber anerkannt sind, namentlich die so genannte «Vertrauenshaftung» und die «culpa in contrahendo». Beide Haftungsformen haben gemeinsam, dass deren Verjährungsbestimmungen umstritten sind.

Und schliesslich gibt es in Spezialgesetzen Verjährungsbestimmungen, welche sich von obigen Fristen ebenfalls noch unterscheiden.

Was sieht der Vorentwurf vor?

Wie die obigen Ausführungen zeigen, sind die Verjährungsregeln nach schweizerischem Recht unterschiedlich und kompliziert. Die verschiedenen Regelungen führen oft zu völlig unterschiedlichen Lösungen, wobei für die Unterschiede kein objektiver Grund ersichtlich ist. Verursacht bspw. ein Schreiner im Rahmen eines «Auftrages» einen Schaden am Küchentisch der Hauseigentümerin, so liegt wohl eine Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht vor. Die Verjährungsfrist beträgt folglich 10 Jahre. Verursacht hingegen ein Nachbar der Hauseigentümerin einen identischen Schaden, kommen die Regelungen über die unerlaubte Handlung zur Anwendung. Eine Forderung würde nach einem Jahr verjähren.

Der Vorentwurf sieht nun eine wesentliche Vereinheitlichung der Verjährungsregeln vor: So sollen neu sämtliche Forderungen einer relativen Verjährungsfrist von drei Jahren und einer absoluten Frist von zehn Jahren unterstehen.

Um sozialpolitisch unerwünschte Fälle wie bei der Asbestproblematik weitgehend ausschliessen zu können, soll die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden auf dreissig Jahre erhöht werden.

Verjährungsregeln gemäss Vorentwurf

- Relative Frist: Verjährung nach 3 Jahren
- Absolute Frist:
 - Grundsatz: Verjährung nach 10 Jahren
 - Ausnahme: Bei Personenschäden nach 30 Jahren

Im Widerspruch zu den allgemeinen Vereinheitlichungstendenzen soll den Parteien nun aber neu die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fristen vertraglich abändern zu können. Diese Möglichkeit soll zum Schutz der schwächeren Partei minim eingeschränkt werden: Es wird nämlich je eine Minimal- sowie eine

Maximalfrist vorgeschlagen, wobei diese zwischen einem Jahr (relative) und dreissig Jahren (absolute) stark variieren kann. Zudem soll die absolute Verjährungsfrist für Forderungen aus Personenschäden nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen verkürzt werden können. Solche Abreden hätten keine Wirkung.

Weshalb soll die Verjährung von den Parteien bestimmt werden dürfen?

Dass eine Forderung nach schweizerischem Recht verjährt, ist eines der Grundprinzipien unserer Rechtsordnung. Sinn und Zweck dieses Instituts ist es, dass der Gläubiger nicht ewig zuwarten darf, bis er seine Forderung geltend macht und der Schuldner nicht auf unbestimmte Zeit in Ungewissheit über das Schicksal einer Forderung gelassen werden soll. Die Verjährung dient somit vorwiegend der Rechtssicherheit.

Unbestritten ist daher, dass eine Vereinheitlichung der Fristen und das Wegfallen von Abgrenzungsproblematiken verschiedener komplexer Rechtsfiguren im Sinne der Wirtschaft sind. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) befürwortet aus diesem Grund das Konzept der einheitlichen und doppelten Fristen. Ferner ist es begrüssenswert, dass Personenschäden nicht bereits vor Kenntnisnahme des Schadens bzw. der Krankheit verjähren sollten. Das wäre für die Betroffenen unbefriedigend. Allerdings kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass bei Streitigkeiten nach einem langen Zeitraum noch grössere Beweisprobleme auftreten können. Einerseits dürfte der Nachweis sehr schwierig werden, dass ein Personenschaden auf ein konkretes Verhalten zurückzuführen ist. Andererseits ist unklar, ob nach einem derart langen Zeitraum, d.h. bis maximal dreissig Jahre, ein entsprechendes Unternehmen überhaupt noch existiert.

Klar abzulehnen ist aber die den Parteien eingeräumte Möglichkeit, die Fristen vertraglich abzuändern. Eine vertragliche Abänderung hätte nämlich zur Folge, dass in jedem Einzelfall teilweise äusserst komplexe Vertragswerke auf ihre Verjährungsfristen hin überprüft werden müssten. Ausserdem wäre es gemäss Vorentwurf möglich, dass Verjährungsfristen im Rahmen der Gesetzesordnung in AGBs abgeändert und massiv verkürzt werden könnten. Rechtssicherheit wird dadurch nicht gefördert, das Gegenteil tritt ein.

Ferner müsste konsequenterweise eine Kongruenz zwischen der Verjährungsfrist von maximal dreissig Jahren und der Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen (Art. 962 OR: Die Frist beträgt 10 Jahre) hergestellt werden. Es kann nämlich nicht angehen, dass die Verjährungsfrist wesentlich länger läuft, als man entsprechende Unterlagen aufbewahren muss. Beweisschwierigkeiten wären vorprogrammiert. Ob und wie die Geschäftsunterlagen neu aufbewahrt werden müssten, dazu äussert sich der Vorentwurf leider nicht.

Im Übrigen würde dies den heutigen Tendenzen und Bedürfnissen der allermeisten KMU widersprechen, den administrativen Aufwand zu verkleinern.

Änderungen auch für Arbeitgeber?

Eine breitflächige Vereinheitlichung des Verjährungsrechts ist das erklärte Ziel des Bundesrates. Aus diesem Grund sollen neu die allgemeinen Verjährungsnormen auch auf das Arbeitsrecht anwendbar sein. Aus Sicht der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) ist gegen die Einführung einer (kürzeren) dreijährigen Verjährungsfrist nichts einzuwenden. So müssen Arbeitnehmer allfällige Forderungen in einem vernünftigen Zeitraum geltend machen. Bisher galt konkret für Lohnforderungen eine fünfjährige Verjährungsfrist.

Allerdings hat es der Bundesrat versäumt, einige unklare Punkte im Arbeitsrecht nun aufzuklären. So ist in der Lehre umstritten, wann bspw. die Verjährungsfrist des Ferienanspruchs zu laufen beginnt. Ist das am 1. Januar des Folgejahres, in welchem die Ferien nicht bezogen werden, oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt? Zudem wurde mit keinem einzigen Wort erwähnt, weshalb bei der Verjährung von Lohnforderungen neu nun eine dreijährige Frist und nicht wie bisher eine fünfjährige gelten soll. Bei der ursprünglichen Einführung des entsprechenden Gesetzesartikels wurden sehr wohl Überlegungen für die Unterscheidung gemacht.

Insgesamt erweist sich die Vorlage aber als gute Basis mit einem zentralen Schönheitsfehler: Die Verjährung darf nicht beinahe beliebig von den Parteien beeinflusst werden können. Dieser Umstand würde zu mehr Rechtsunsicherheit führen. Aus Sicht der AIHK ist der Vorentwurf in dieser Form somit abzulehnen.

Wirtschaft fordert Lösung im Fluglärmstreit

GRENZÜBER-
SCHREITENDE
ZUSAMMENARBEIT
DER WIRTSCHAFTS-
VERBÄNDE

AIHK – 18 Wirtschaftsverbände beidseits der Grenze zwischen Bodensee und Basel – und damit praktisch die gesamte Wirtschaft der Region – fordern in einem gemeinsamen Brief an den deutschen Bundesminister Dr. Peter Ramsauer und die Schweizer Bundesrätin Doris Leuthard, endlich zu einer in beiden Ländern tragfähigen Lösung im sogenannten «Fluglärmstreit Zürich» zu kommen. Dem Netzwerk «Wirtschaft am Hochrhein», welches die nachstehende Medienmitteilung herausgab, gehört auch die AIHK als treibende Kraft an.

Mittlerweile schon über Jahrzehnte schwelt der Streit um die Anflugregelung auf den Flughafen Zürich über deutsches Hoheitsgebiet, ohne dass eine Lösung in naher Zukunft absehbar wäre. Diese Situation nehmen 18 Wirtschaftsverbände aus Südbaden und der Nordschweiz, die im **Netzwerk «Wirtschaft am Hochrhein»** zusammenarbeiten, mit zunehmender Sorge zur Kenntnis: In jüngster Zeit sei eher eine Verhärtung der Positionen, eine Verschärfung des Tones und eine zunehmende Emotionalisierung in dieser Frage festzustellen denn ein Fortschritt in den Verhandlungen.

Dieser negative Trend, so das Netzwerk, kontrastiere auffällig mit der ausserordentlich dynamischen und prosperierenden Entwicklung der regionalen Wirtschaft beidseits der Landesgrenze. Die Wirtschaftsstandorte der Region wüchsen zum Vorteil der Auftrags- und Beschäftigungssituation in der gesamten Region immer mehr zusammen und der Flughafen Zürich spiele dabei eine zentrale Rolle. Regionalpolitisch stehe – nicht anders als bei allen anderen grossen Flughäfen Europas – ausser Frage, dass die positiven Standorteffekte für die Region die Nachteile, die aus den Emissionsbelastungen resultierten, in der Gesamtbetrachtung deutlich überwögen. Hinzu komme, dass alle Prognosen für die nächsten Dekaden

eine steigende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft nach Flugverkehrsleistungen zeigten, was bedeute, dass von beiden Ländern nicht weniger, sondern mehr Flugverkehr zu bewältigen sein werde.

In diesem Kontext, so das Netzwerk Wirtschaft am Hochrhein, sei es nicht länger hinnehmbar, dass in der Frage des Anflugregimes kein vernünftiger, sachlicher und lösungsorientierter Dialog geführt werde und – als Folge davon – praktisch keine Fortschritte hin zu einem tragfähigen Kompromiss erzielt worden seien.

Es sei zudem völlig unverständlich, warum das von beiden Ländern gemeinsam in Auftrag gegebene Lärmgutachten bei der Lösungsfindung unbeachtet bleibe, obwohl darin die tatsächliche Lärmbelastung, die sich aus der blossen Betrachtung von Überflugzahlen nicht ableiten lasse, detailliert aufgearbeitet worden sei.

Alle 18 Wirtschaftsverbände fordern, die von beiden Ländern eingesetzte Arbeitsgruppe dürfe zum Jahresende 2011 ihre Arbeit nicht unverrichteter Dinge einstellen und so die Chance verspielen, eine nachhaltige Akzeptanz des Flughafens Zürich in der deutschen und schweizerischen Bevölkerung aufzubauen, ohne den Flughafen an einer wettbewerbsfähigen Entwicklung zu hindern.

Volksabstimmungen und Wahlen vom 27. November 2011

Der AIHK-Vorstand hat folgende Parolen beschlossen:

Vorlagen Kanton

– Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011

– Verfassung des Kantons Aargau (Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar), Änderung vom 3. Mai 2011

– Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz), Änderung vom 7. Juni 2011

– Aargauische Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben» vom 13. Oktober 2010

* Der AIHK-Vorstand verzichtet auf die Herausgabe einer Parole, weil die Vorlage nicht direkt wirtschaftsrelevant ist.

Vorlagen Bund

Dieses Abstimmungsdatum wird vom Bund nicht verwendet, da keine Vorlagen abstimmungsreif sind.

Ständeratswahlen, 2. Wahlgang

Der AIHK-Vorstand empfiehlt **Christine Egerszegi**, bisher, zur Wiederwahl.

Parolen
AIHK

*

Ja

Ja

Nein

AZB 5000 Aarau 1
PP/Journal
CH5000 Aarau 1